

Einleitung – Integration von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltstitel als Widerspruch?

Die vorliegende Untersuchung¹ arbeitet die integrationsrelevanten Regelungen für Drittstaatsangehörige mit prekärem² Aufenthaltsstatus in Deutschland systematisch auf und deutet sie als Integrationsregime. Indem sie die untersuchten Gruppen von Migrant*innen³ – Asylsuchende, Geduldete und Statuslose – als Margizens rekonstruiert, verdeutlicht die Arbeit den scheinbaren Widerspruch ihrer Integration. Durch einen Rechtsvergleich mit Frankreich macht sie den Ansatz der Integration der Margizens zwar plausibel; mittels eingehender Systematisierung des deutschen Integrationsregimes für Margizens zeigt sie jedoch, dass dieses in seiner derzeitigen Form von einem unaufgelösten Spannungsverhältnis zwischen Integrationsförderung und Zuwanderungsbegrenzung geprägt ist. Abschließend widmet sie sich einer ausführlichen Bewertung dieses Befundes.

Diese Einleitung erläutert zunächst die Problemstellung und die sich daraus ergebenden Forschungsfragen (I.), bevor der Gang der Untersuchung dargelegt wird (II.). Zuletzt werden der Stand der Forschung vorgestellt und die Arbeit von verwandten Fragestellungen abgegrenzt (III.).

-
- 1 Die Arbeit wurde in einer früheren Fassung vom textwerk Asmuss hinsichtlich Rechtschreibung, Zeichensetzung und Grammatik lektoriert, um sprachliche Genauigkeit und Kohärenz zu gewährleisten. Sie berücksichtigt rechtliche Entwicklungen, Rechtsprechung und wissenschaftliche Quellen grundsätzlich bis Ende Dezember 2024. Alle Webadressen in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis wurden zuletzt am 10. Juni 2025 überprüft.
 - 2 Der Begriff stammt vom lateinischen Adjektiv *precarius* ab und bedeutet „unsicher“ aber auch „bloß aus Gefälligkeit gewährt“, ausführlich dazu *Candeias*, Genealogie des Prekariats, in: Altenhain/Danilina/Hildebrandt, 2008, 121 (121 f.). Er wird zwar oft im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen verwendet, lässt sich aber auch allgemein zur Beschreibung unsicherer Lebensverhältnisse verwenden.
 - 3 Die Arbeit ist in gender- und diskriminierungssensibilisierter Sprache verfasst. Um explizit Geschlechter jenseits der binären Geschlechterkonzeption einzubeziehen, verwende ich den Asterisk (*), zudem werden einem inklusiven Sprachgebrauch folgend soweit wie möglich neutrale Formulierungen gebraucht (etwa Gesetzgebung statt Gesetzgeber).

I. Problemstellung und Forschungsfragen

Im Zuge des „langen Sommers der Migration“⁴ kommen 2015 und 2016 über eine Million Geflüchtete nach Deutschland, um einen Asylantrag zu stellen – mehr als in den vorherigen zehn Jahren zusammen.⁵ Die hohe Zahl durchzuführender Asylverfahren mündet in einer regelrechten Verwaltungskrise, die Dauer der Asylverfahren steigt stetig an. Da neben den Asylsuchenden auch die Zahl der Geduldeten in dieser Zeit deutlich zunimmt,⁶ wird die Frage immer drängender, wie aufenthaltsrechtlich mit diesen Gruppen umzugehen ist. Ihr Zustand ist geprägt von aufenthaltsrechtlicher Prekarität – sie sind Margizens⁷, Drittstaatsangehörige ohne gesicherten Aufenthaltsstatus und mit unklarer Aufenthaltsdauer.

Das Problem ihrer aufenthaltsrechtlichen Prekarität ergibt sich aus dem Regelungsansatz des Aufenthaltsgesetzes, einen Großteil der ausländischen Staatsangehörigen gewährten Rechte an die Rechtmäßigkeit ihres Aufenthalts zu koppeln, der seinerseits regelmäßig die Inhaberschaft eines Aufenthaltstitels voraussetzt. In Deutschland benötigt grundsätzlich jede*r ausländische Staatsangehörige⁸ für die Einreise und den Aufenthalt einen sogenannten Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 AufenthG)⁹ – nur mit diesem ist der Aufenthalt rechtmäßig¹⁰. Dennoch halten sich hunderttausende Asylsuchende und Geduldete – Ende 2016 waren es rund 700.000, Ende

4 Kasperek/Speer, Of Hope. Ungarn und der lange Sommer der Migration, 07.09.2015, <bordermonitoring.eu/ungarn/2015/09/of-hope/>; zur Vorzugswürdigkeit dieses Begriffs gegenüber der verbreiteten Beschreibung als „Flüchtlingskrise“ s. Hess/Karamanidou/Kasperek, The Expanding Significance of Borders for the European Migration Regime After 2015, in: Cetre/Barthoma, 2022, 45.

5 2015 wurden insgesamt 476.649 Asylanträge in Deutschland gestellt, 2016 waren es 745.545, s. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Das Bundesamt in Zahlen 2021, August 2022, S. 17.

6 Quelle: Ausländerstatistik, Code: 12521-0007, Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023; eigene Berechnung.

7 Aus dem Französischen: *aux marges* = am Rand. Geprägt wurde der Begriff von Martiniello, Leadership et Pouvoir dans les Communautés d'Origine Immigrée, 1992, S. 291.

8 Wenn hier und im Folgenden von ausländischen Staatsangehörigen die Rede ist, sind Staatenlose ebenfalls mitgemeint.

9 Ausnahmen davon können gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 AufenthG durch Unionsrecht oder durch Rechtsverordnung festgelegt werden, oder ergeben sich aufgrund des Assoziierungsabkommen EWG/Türkei; dazu im Detail Huber, in: Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, AufenthG § 4 Rn. 2 ff.

10 Vgl. § 51 AufenthG: Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts – Abs. 1: „Der Aufenthaltstitel erlischt in folgenden Fällen“.

2024 rund 520.000¹¹ – für eine unbestimmte Dauer ohne Aufenthaltstitel in Deutschland auf, da sie aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abgeschoben werden können. Hinzu kommt eine aktuell nicht konkret bezifferbare¹² Zahl an Menschen, die ohne jeglichen Aufenthaltsstatus und ohne Kenntnis der Behörden als Statuslose¹³ in Deutschland lebt. Diese Marginalisierten, also Asylsuchende, Geduldete und Statuslose, befinden sich dabei in einer rechtlich wie tatsächlich vulnerablen Situation, indem die Achtung grundlegender (Menschen-)Rechte gefährdet und der Aufenthaltsstatus unsicher ist. Aus staatlicher Perspektive kann bereits ihr Aufenthalt einen Verstoß gegen diese Rechtsordnung bedeuten, es drohen hohe Kosten für Sozialausgaben respektive potenzielle Steuerverluste durch Schwarzarbeit, Gefahren für die öffentliche Gesundheit und öffentliche Sicherheit.¹⁴

2015/16 findet in der deutschen Migrationspolitik offenbar ein Umdenken statt: Angesichts der weiter steigenden Zahlen von Asylsuchenden und Geduldeten erscheint es nicht länger sinnvoll, die Integration dieser Marginalisierten auf den gegebenenfalls noch in ferner Zukunft liegenden Zeitpunkt einer Titelerteilung zu verschieben. Gleichwohl soll eine unterschiedslose Integration aller Menschen ohne Aufenthaltstitel vermieden werden: Einerseits befürchtet die Gesetzgebung, dadurch Anreize für eine Migration respektive Flucht nach Deutschland zu schaffen¹⁵, andererseits sollen staatliche Ressourcen nicht vergeblich aufgewendet werden. Die Lösung des als Zielkonflikt¹⁶ beschriebenen Ringens um einen Ausgleich zwischen Integration und Zuwanderungsbegrenzung soll darin liegen, Integrationsmaßnahmen differenzierend anhand der Bleibewahrscheinlichkeit vorzunehmen. In juristisch operationalisierbare Kategorien übersetzt, bedeutet dies, dass der Zugang von der positiven Prognose eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts abhängig gemacht wird. Eine solche soll anzunehmen sein, wenn die asylrechtliche Anerkennungsquote von Personen aus dem jeweiligen Herkunftsstaat bei über 50 Prozent liegt; die Herkunft aus einem asyl-

11 549.239 mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 31.12.2016, s. BT-Drucksache 18/11388, S. 37, 153.047 mit Duldung zum Stichtag 31.12.2016, S. 34; 343.290 mit Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 31.12.2024, s. BT-Drucksache 21/192, S. 51 und 178.512 mit Duldung zum Stichtag 31.12.2024, S. 39.

12 Zu den Gründen ausführlich *Haberstroh/Kreienbrink/Lechner*, Unerlaubter Aufenthalt in Deutschland, 2022, S. 17 ff.

13 Zum Begriff ausführlicher in Kapitel I III.2).

14 Zu diesen Problemen ausführlicher in Kapitel I II.2)a).

15 Zur Befürchtung sogenannter Pull-Effekte und einer ausführlichen Kritik daran siehe Kapitel 6 III.1).

16 *Thym*, ZAR 2017, 297 (300); *Farahat*, Die Verwaltung 52 (2019), 311 (327).

rechtlich sogenannten sicheren Herkunftsstaat gilt als klarer Indikator für die Verneinung einer positiven Bleibeprognose. Im gleichen Zuge wird denjenigen Asylsuchenden und Geduldeten eine Integrationschance verwehrt, denen ein Fehlverhalten – insbesondere die Verletzung von Mitwirkungspflichten – vorgeworfen wird. Diese Differenzierungskriterien sollen die Ein- und Ausschlüsse von Integrationsmaßnahmen gleichermaßen nachvollziehbar, objektiv und fair erscheinen lassen: Nur rechtstreue und gewissermaßen unverschuldet aufhältige Migrant*innen ohne Aufenthaltstitel und solche mit einer hohen Bleibewahrscheinlichkeit werden integriert; vermeintlich missbräuchlich Asylsuchende, Straftäter*innen und Mitwirkungspflichtverletzende sowie Statuslose sollen keine Integrationschance bekommen.

Aufenthaltsrechtlich handelt es sich bei diesem *prima facie* überzeugenden Vorgehen um einen überraschenden Ansatz, indem Drittstaatsangehörige integriert werden sollen, die noch über keinen Aufenthaltstitel verfügen und deren Aufenthaltsstatus äußerst unsicher ist. Als die aktive staatliche Förderung der Integration von Migrant*innen Anfang der 2000er in den rechtspolitischen Fokus rückte, galten sie nicht als mögliche Adressat*innen;¹⁷ in vielen Ländern in der EU ist dies immer noch der Fall, wie etwa ein Blick in die Rechtsordnung des Nachbarlands Frankreich zeigt, auf die später zurückzukommen sein wird. Besonders deutlich wird der scheinbare Widerspruch einer Integration von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltstitel aus einer sozialwissenschaftlichen Perspektive, welche sie als *Margizens* konzipiert: Die in Deutschland gewährten Aufenthaltstitel variieren stark bezüglich des Umfangs an Rechten und des Grades an Aufenthaltssicherheit, den sie gewähren. Diese Beobachtung lässt sich – unter Rückgriff auf soziologische Theorien zur Beschreibung sozialer Ungleichheit – als aufenthaltsrechtliche Stratifizierung beschreiben.¹⁸ Innerhalb dieses aufenthaltsrechtlich stratifizierten Systems stehen *Margizens* auf der untersten Stufe: Der Begriff *margizens* (aus dem Französischen: *aux marges* = am Rand) bezeichnet Drittstaatsangehörige mit einem äußerst unsicheren Aufenthaltsstatus, der mit einer weitgehenden Einschränkung ihrer zivilen,

17 So formulierte etwa hinsichtlich der beabsichtigten Integration die *Unabhängige Kommission „Zuwanderung“*, Zuwanderung gestalten – Integration fördern, 2001, S. 203: „Menschen, über deren dauerhafte Bleibeperspektive noch nicht entschieden ist, können daher in der Regel nicht einbezogen werden“.

18 Lockwood, BJS 47 (1996), 531; Morris, Managing Migration, 2002, S. 7; Mohr, ZfSoz 34 (2005), 383.

sozioökonomischen und politischen Rechte einhergeht.¹⁹ Dieser Kategorie können sowohl Asylsuchende als auch Geduldete sowie Menschen ohne jeden Aufenthaltsstatus zugeordnet werden.²⁰ Der Ansatz, Angehörige gerade dieser Kategorie als potenziell Bleibende zu behandeln und zu integrieren, erscheint widersprüchlich.²¹

Die vorliegende Arbeit will diesem scheinbaren Widerspruch der Integration der Margizens auf den Grund gehen und untersucht daher folgende Fragestellung: Haben sich integrationsrelevante Regelungen für Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltstitel und mit unklarer Aufenthaltsdauer seit 2015/16 zu einem überzeugenden und effektiven²² Integrationsregime für Margizens verdichtet? Die Untersuchung wird von der Hypothese geleitet, dass zwar ein spezielles Integrationsregime für Margizens entstanden ist, es in seiner derzeitigen Form jedoch von einem unaufgelösten Spannungsverhältnis zwischen Integrationsförderung und Zuwanderungsbegrenzung geprägt ist. Zur Beantwortung der Fragestellung zeigt die Arbeit zunächst auf, dass sich integrationsrelevante Regelungen für Margizens, entsprechend derjenigen Regelungen für Migrant*innen mit Aufenthaltstitel, seit 2015/16 zu einem Integrationsregime verdichtet haben. Sie stellt die These auf, dass die Integration der Margizens auch ein geeigneter Ansatz ist, um die Probleme, die mit ihrem prekären Aufenthalt mit unklarer Aufenthaltsdauer einhergehen, zu lösen. Diese These wird anhand eines Rechtsvergleichs mit Frankreich plausibel gemacht, der darstellt, welche Folgen ein alternativer Umgang mit den Margizens (gehabt) hätte. Anschließend wird das Integrationsregime in Deutschland systematisch aufgearbeitet und bewertet.

II. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung ist wie folgt aufgebaut: Das erste Kapitel stellt die verwendete Methodik vor. Hierzu zählt zum einen die begriffliche Rekonstruktion der untersuchten Gruppe von Migrant*innen ohne Aufenthaltstitel als Margizens unter Rückgriff auf sozialwissenschaftliche Ansätze. Zum anderen wird die Methode des Rechtsvergleichs vorgestellt, der dazu dient,

19 So die Begriffsverwendung bei *Mohr*, ZfSoz 34 (2005), 383 (387); *Graser*, Gemeinschaften ohne Grenzen?, 2008, S. 198 f.

20 S. Kapitel I III.3).

21 *Eichenhofer*, Aufenthaltsrecht und Spracherwerb, in: *Dick/Frazzetto/Kirsch*, 2011, 145 (155 f.).

22 Zu den Bewertungsmaßstäben siehe Kapitel 6 I.

mögliche Alternativen im Umgang mit den Margizens aufzuzeigen. Die Konzipierung der untersuchten Migrant*innen ohne Aufenthaltstitel als Margizens ermöglicht als „interdisziplinärer Verbundbegriff“²³ die Verständigung zwischen den Rechts- und Sozialwissenschaften. Dadurch kann die Arbeit an wichtige aktuelle sozialwissenschaftliche Diskurse anknüpfen²⁴ und rechtsdogmatische Ergebnisse hieran rückkoppeln. Der Rechtsvergleich verfolgt einen funktional-kontextuellen kritischen Ansatz: Das französische Recht wird hinsichtlich seiner Lösungsansätze zum Problem des prekären Aufenthalts der Margizens untersucht, wobei der historische, politische und soziale Kontext in den Vergleich einbezogen wird.²⁵ Zugleich werden im Sinne einer dichten kritischen Rechtsvergleichung der eigene Standpunkt der Verfasserin und der Zweck des Vergleichs reflektiert und die angezeigte kritische Distanz zu den untersuchten Konzepten gewahrt.²⁶

Im anschließenden zweiten Kapitel werden die theoretischen Grundlagen zur Untersuchung eines Integrationsregimes für Margizens entwickelt: Unter Zuhilfenahme sozialwissenschaftlicher Integrationstheorien und -modelle werden die Regelungsstrukturen eines Integrationsregimes herausgearbeitet und definiert, was für den Zweck der Arbeit unter dem Begriff des Integrationsregimes zu verstehen ist. Der Begriff des Integrationsregimes dient der Arbeit dazu, vergleichen zu können, ob entsprechend der Herausbildung eines staatlichen Ziels der Integration von Migrant*innen mit Aufenthaltstitel durch Recht, eine solche Entwicklung auch in Hinblick auf Migrant*innen ohne Aufenthaltstitel, die Margizens, stattgefunden hat. Unter der Prämisse der Existenz eines Integrationsregimes für Migrant*innen mit Aufenthaltstitel werden die inhaltlichen Anforderungen an das Vorliegen eines Integrationsregimes daher anhand der Entstehungsgeschichte einer deutschen Integrationsgesetzgebung für Migrant*innen mit Aufenthaltstitel entwickelt.

Zur Prüfung der These, dass sich integrationsrelevante Regelungen für Margizens in Deutschland seit 2015/16 zu einem Integrationsregime ver-

23 Trute, Verantwortungsteilung als Schlüsselbegriff eines sich verändernden Verhältnisses von öffentlichem und privatem Sektor, in: Schuppert, 1999, 13 (14).

24 S. etwa Bauer/Schreyer, Zeitschrift für Rechtssoziologie 39 (2019), 112; Schreyer/Bauer, Civic stratification, Geflüchtete mit Duldung und unklare Identität, 23.02.2021, <blog.fluchtforschung.net/gefluchtete-mit-duldung-civic-stratification-und-unklare-identitaet/>.

25 Kischel, Rechtsvergleichung, 2015, S. 187; von Busse, Die Methoden der Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht als richterliches Instrument der Interpretation von nationalem Recht, 2015, S. 549.

26 Frankenberg, Comparative law as critique, 2019, S. 229 ff.

dichtet haben, wird im dritten Kapitel die Entwicklung integrationsrelevanter Regelungsbereiche für Asylsuchende, Geduldete und Statuslose ab den 1950er Jahren bis zur Gegenwart innerhalb des jeweiligen relevanten politischen Kontexts nachvollzogen.

In Kapitel 4 geht ein Rechtsvergleich mit Frankreich der Frage nach, welcher alternative Umgang mit den Margizens denkbar (gewesen) wäre. Dahinter steht die grundsätzliche Frage, ob die Integration von Margizens ein sinnvoller Ansatz ist, um das Problem ihres prekären Aufenthalts mit unklarer Aufenthaltsdauer zu lösen. Die französische Rechtsordnung bildet insofern einen deutlichen Kontrast: Der Vergleich zeigt, dass in der französischen Rechtsordnung (bislang) kein Integrationsregime für Margizens existiert und arbeitet die damit einhergehenden Probleme heraus.

Nachdem die grundsätzliche Sinnhaftigkeit eines Integrationsregimes so plausibilisiert wurde, widmet sich das fünfte Kapitel der Arbeit einer umfangreichen Systematisierung des deutschen Integrationsregimes der Margizens. Die als integrationsrelevant identifizierten Normen des AufenthG, AsylG, AsylbLG und SGB III, welche die Margizens adressieren, werden zunächst hinsichtlich ihrer Mechanismen untersucht und in fünf Regelungsinstrumente²⁷ unterschieden, anhand derer die integrationsrelevanten Regelungen systematisch dargestellt werden. Mittels dieser gegliederten Darstellung können die Regelungsstrukturen des spezifischen Integrationsregimes für Margizens entlang von vier in Kapitel 2 vorgestellten Schlüsselfragen herausgearbeitet werden. Dadurch zeigt sich, dass das deutsche Integrationsregime der Margizens weiterhin von einem unaufgelösten Spannungsverhältnis zwischen Integrationsförderung und Zuwanderungsbegrenzung geprägt ist und eine zunehmende aufenthaltsrechtliche Ungleichheit innerhalb der Kategorie der Margizens bewirkt hat, in der Aufenthaltsstatus und Rechte von einander entkoppelt sind. Die Ungleichheit lässt sich als innerkategoriale Neugruppierung von *superioren*, *inferioren* und sonstigen Margizens beschreiben.

In Kapitel 6 erfolgt schließlich eine Bewertung des deutschen Integrationsregimes für Margizens aus vorwiegend rechtspolitischer Perspektive. Im Fokus stehen die Integrationskriterien Staatsangehörigkeit und vorwerfbares Fehlverhalten sowie die Effektivitätsdefizite des Integrationsregimes, darüber hinaus werden für die Bewertung auch die Ergebnisse des Rechtsvergleichs fruchtbar gemacht. Der letzte Teil der Untersuchung schlägt einen

27 Förderung von Integrationsleistungen, Verpflichtung zu Integrationsleistungen, Integrationsbarrieren, Abbau von Integrationsbarrieren ohne Statuswechsel sowie Abbau von Integrationsbarrieren durch Statuswechsel.

Bogen zum Beginn der Arbeit und bewertet die Entkopplung von Aufenthaltsstatus und Rechten der Margizens durch das Integrationsregime.

III. Stand der Forschung und Zuschnitt der Arbeit

Die Integration von Migrant*innen ist in der Rechtswissenschaft vielfältig untersucht worden.²⁸ Seit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes von 2004, das erstmals explizit auch die Integration von Migrant*innen regelt, stand insbesondere das Integrationskonzept des AufenthG im Fokus verschiedener Untersuchungen. So konnte *Bast* herausarbeiten, dass das AufenthG die Gewährung von jeweils rechtlich stärkeren Aufenthaltstiteln mit steigenden Integrationsanforderungen verknüpft.²⁹ Er stellte auch fest, dass sich die Integrationserwartungen nur an rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebende Migrant*innen richteten, die er als „denizens in waiting“³⁰ bezeichnet, nicht aber an ausländische Staatsangehörige, die sich im Sinne des Gesetzes nur vorübergehend dort aufhielten.³¹ Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch *Eichenhofer*, der mit seiner Arbeit eine umfassende Analyse zum Begriff und Konzept der Integration im Aufenthaltsgesetz vorgelegt hat.³² Auf unionsrechtlicher Ebene untersuchte *Tewocht* die Rechtsstellung von regulär aufhältigen Drittstaatsangehörigen.³³ Während sich die bisherigen Untersuchungen – gemäß der damaligen Rechtslage – also vor allem auf die Integration von Migrant*innen konzentrierten, die über einen Aufenthaltstitel verfügen, möchte diese Arbeit eine wichtige Forschungslücke schließen, indem sie sich ausschließlich Migrant*innen ohne Aufenthaltstitel widmet.

28 *Bolat*, Integration als Leitbild im deutschen Migrationsrecht, 2016; *Farahat*, Progressive Inklusion, 2014; *Eichenhofer*, Begriff und Konzept der Integration im Aufenthaltsgesetz, 2013; *Thym*, Migrationsverwaltungsrecht, 2012 mit einem Kapitel zur Integrationssteuerung; *Michalowski*, Integration als Staatsprogramm, 2007; *Barwig/Davy* (Hrsg.), Auf dem Weg zur Rechtsgleichheit?, 2004, um nur einige zu nennen.

29 *Bast*, Aufenthaltsrecht und Migrationssteuerung, 2012, S. 222 ff.; ähnlich *Thym*, Migrationsverwaltungsrecht, 2012, S. 20 ff., der die Bedingtheit des Statuswandel als zukunftsgerichtete Steuerungsressource bezeichnet.

30 *Bast*, Aufenthaltsrecht und Migrationssteuerung, 2012, S. 222.

31 *Bast*, Aufenthaltsrecht und Migrationssteuerung, 2012, S. 220.

32 *Eichenhofer*, Begriff und Konzept der Integration im Aufenthaltsgesetz, 2013, S. 132, *Eichenhofer* geht in seiner Arbeit allerdings auch schon darauf ein, dass Integrationsleistungen von Geduldeten unter bestimmten Voraussetzungen „honoriert“ werden können, S. 181 f.

33 *Tewocht*, Drittstaatsangehörige im europäischen Migrationsrecht, 2016.

Auf der Ebene der Unionsrechts existieren bereits verschiedene Untersuchungen, die sich mit dem Aufenthalt dieser prekären Rechtsstatus auseinandersetzen: Während *Born*³⁴ und *Slingenberg*³⁵ sich der Rechtsstellung von Asylsuchenden, insbesondere anhand der Aufnahme-RL, widmen, haben andere Studien die rechtliche Stellung von irregulär³⁶ aufhältigen Migrant*innen zum Gegenstand, die sich insbesondere aus der Rückführungs-RL ergibt, und untersuchen etwa die menschenrechtlichen Grenzen der Rückführbarkeit.³⁷ Die Arbeit von *Klarmann*³⁸ hat einen anderen Fokus, indem sie sich darauf konzentriert, die „Illegalisierungsprozesse“³⁹ des Unionsrechts sichtbar zu machen, welche verschiedene Schattierungen aufenthaltsrechtlicher Irregularitäten produzierten.⁴⁰ Eine umfassende Untersuchung der Menschenrechte von Migrant*innen und Geflüchteten nimmt *Costello*⁴¹ vor; auch die 2022 erschienene REMAP-Studie von *Bast/von Harbou/Wessels* untersucht die menschenrechtlichen Vorgaben für den Umgang mit Asylsuchenden und irregulär aufhältigen Migrant*innen und macht konkrete Vorschläge für eine menschenrechtsbasierte EU-Migrationspolitik.⁴² Studien zur Rechtslage in Deutschland fokussierten sich bislang vor allem auf die aufenthaltsrechtliche Stellung irregulär aufhältiger

34 *Born*, Europa- und verfassungsrechtliche Anforderungen an die Leistungen für Asylbewerber, 2014.

35 *Slingenberg*, The Reception of Asylum Seekers under International Law, 2014.

36 Irregulär aufhältig sind Migrant*innen dann, wenn sie aufgrund der Nichterfüllung oder Verletzung von Rechtsvorschriften kein Recht zum Aufenthalt (mehr) haben, s. *Hinterberger*, Regularisierungen irregulär aufhältiger Migrantinnen und Migranten, 2020, S. 81.

37 *Diekmann*, Menschenrechtliche Grenzen des Rückführungsverfahrens in Europa, 2016; *Menezes Queiroz*, Illegally Staying in the EU, 2018.

38 *Klarmann*, Illegalisierte Migration, 2021.

39 *Klarmann*, Illegalisierte Migration, 2021, S. 31.

40 Ausführlicher *Bast/Nachtigall*, Rechtswissenschaftliche Literatur zum Migrationsrecht im Jahr 2021, in: *Berlit/Hoppe/Kluth*, 2022, 337 (343).

41 *Costello*, The Human Rights of Migrants and Refugees in European Law, 2016.

42 *Bast/Harbou/Wessels*, Human Rights Challenges to European Migration Policy, 2022.

Migrant*innen⁴³ und etwaige Regularisierungsmöglichkeiten respektive -ansprüche.⁴⁴

Statuslosigkeit und Duldung werden daneben vielfach aus sozialwissenschaftlicher Perspektive verhandelt.⁴⁵ Untersuchungen, welche die integrationsrelevanten Regelungen gegenüber Migrant*innen ohne Aufenthaltstitel aus nationaler Perspektive umfassend in den Blick nehmen, existieren dagegen bislang kaum.⁴⁶ Eine Ausnahme bildet ein interdisziplinäres Projekt von sechs Instituten der Max-Planck-Gesellschaft zu Entwicklungen hinsichtlich Migration, Integration und Exklusion in Folge des langen Sommers der Migration: Die Studie untersuchte für den Zeitraum von 2015 bis 2020, „wie die europäische Politik und die europäischen Institutionen reagiert haben, wie sich auch Asylrecht und Verwaltung in Deutschland in der Folge verändert haben und wie die Menschen selbst ihr Leben in Deutschland und den Umgang des Staates mit ihnen erleben.“⁴⁷

Die vorliegende Arbeit geht über ein entsprechendes Nachvollziehen der „Hyperaktivität des Gesetzgebers“⁴⁸ hinaus und arbeitet die integrationsrelevanten Regelungen für Drittstaatsangehörige mit prekärem Aufenthaltsstatus auf nationaler Ebene systematisch in Form eines Integrationsregimes für Margizens auf. Zur Analyse und Bewertung dieses Integrationsregimes wählt die Arbeit einen sowohl interdisziplinären als auch rechtsvergleichenden Ansatz: Migrant*innen ohne Aufenthaltstitel – nach dem Aufenthaltsrecht zählen dazu Asylsuchende, Geduldete und Statuslose – rekonstruiert die vorliegende Untersuchung als Margizens.

43 Will, *Ausländer ohne Aufenthaltsrecht*, 2008, stellt insbesondere für die Beratungspraxis die aufenthaltsrechtlichen, arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen für Migrant*innen ohne Aufenthaltsrecht dar; die Untersuchung von *Mimentza*, *Die sozialrechtliche Stellung von Ausländern mit fehlendem Aufenthaltsrecht*, 2012 fokussiert sich auf die sozialrechtliche Stellung von Migrant*innen ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland und vergleicht diese mit der spanischen Rechtslage.

44 *Hinterberger*, *Regularisierungen irregulär aufhältiger Migrantinnen und Migranten*, 2020; *Riecken*, *Die Duldung als Verfassungsproblem*, 2006; *Klaus*, *Die Integration in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben*, 2015.

45 *Deimann*, *Die Duldung der Duldung*, 2012; *Wilcke*, *Illegal und unsichtbar?*, 2018; zu Statuslosen in Deutschland und den USA *Stobbe*, *Undokumentierte Migration in Deutschland und den Vereinigten Staaten*, 2004; mit einem politikwissenschaftlichen Blick *Baumer*, *Irreguläre Migration und staatliche Politik in Spanien und Europa*, 2017, der Spanien als Fallstudie für eine europäische Migrationspolitik verwendet; *Cyrus*, *Im menschenrechtlichen Niemandsland*, in: *Dominik/Jünemann*, 1999, 205.

46 Zum Diskussionsstand von 2010 zum Umgang mit irregulärer Migration *Cyrus*, ZAR 2010, 317.

47 *Hruschka/Schader*, *Wir haben das geschafft – und uns verändert*, 2020, S. 5.

48 *Hruschka/Schader*, *Wir haben das geschafft – und uns verändert*, 2020, S. 4.

Der insbesondere in den Sozial- und Politikwissenschaften rezipierte Begriff der *marginens* geht auf den Soziologen *Martiniello* zurück, der die *Margizens* neben den *denizens*⁴⁹ als weitere Kategorie einführte, um im Europa der frühen 1990er Jahre eine Gruppe von Drittstaatsangehörigen mit stark eingeschränkten zivilen, sozioökonomischen und politischen Rechten zu beschreiben.⁵⁰ Die Politikwissenschaftler *Castles* und *Davidson* fassen in Anlehnung an *Martiniello* sowohl Asylsuchende und abgelehnte Asylsuchende, die (noch) nicht abgeschoben wurden, als auch Menschen, die ihren ursprünglichen Aufenthaltstitel verloren haben, unerlaubten Familiennachzug, irreguläre Arbeiter*innen und sogenannte Wanderarbeiter*innen unter die Kategorie der *Margizens*.⁵¹ Sie beschreiben diese prekär lebenden Migrant*innen als Dilemma für die Politik, da sie „nicht weggingen“⁵², sich die Regierungen aber damit schwer täten, sie zu integrieren. Daran anschließend stellt *Mohr* in Untersuchung des deutschen Aufenthalts- und Sozialrechts eine Marginalisierung von Asylsuchenden, De-facto-Flüchtlingen und Migrant*innen ohne legalen Aufenthaltsstatus im Hinblick sowohl auf ihre aufenthaltsrechtliche Stellung als auch ihre soziale Sicherung fest, die sie als *Margizens* qualifizierten.⁵³ Ebenfalls unter Rückgriff auf den *Margizens*begriff untersucht *Söhn* aus sozialwissenschaftlicher Perspektive die Abhängigkeit der Bildungschancen von Migrant*innen von ihrem Rechtsstatus.⁵⁴ In der Rechtswissenschaft wurde der Begriff dagegen bislang nur am Rande verwendet.⁵⁵ *Janda* ordnet Asylsuchende und Geduldete in ihrer Arbeit zur Rechtsstellung von Migrant*innen im Sozialstaat

49 Zur Prägung dieses Begriffs *Hammar*, *Democracy and the Nation State*, 1990, S. 12 ff.

50 *Martiniello*, *Leadership et Pouvoir dans les Communautés d'Origine Immigrée*, 1992, S. 290 f. *Martiniello* beschreibt darin, wie die frühere Ausgrenzung von europäischen Ausländer*innen in den einzelnen Nationalstaaten Europas durch eine „europäisierte“ Ausgrenzung von Drittstaatsangehörigen, die er als *Margizens* bezeichnet, abgelöst worden sei. Durch die Schaffung der neuen Kategorie der Unionsbürger*innen mit deutlich verbesserter Rechtsstellung seien nämlich alle Bürger*innen der Europäischen Gemeinschaft zu *Denizens* geworden.

51 *Castles/Davidson*, *Citizenship and Migration*, 2000, S. 95 f.

52 *Castles/Davidson*, *Citizenship and Migration*, 2000, S. 97: „they are not going to go away, yet governments are reluctant to find ways of integrating them“.

53 *Mohr*, *ZfSoz* 34 (2005), 383 (387).

54 *Söhn*, *Rechtsstatus und Bildungschancen*, 2011.

55 So verweist *Graser* in seiner Arbeit auf den Vorschlag von *Castles* und *Davidson*, die Kategorie der *Margizens* zu verwenden, um marginalisierte Gruppen von ausländischen Staatsangehörigen mit unsicherem Aufenthaltsstatus und allgemein schwacher Rechtsstellung zu bezeichnen, bezieht selbst aber keine Stellung dazu, s. *Graser*, *Gemeinschaften ohne Grenzen?*, 2008, S. 198 f.

ausdrücklich der Kategorie der Margizens zu, deren Marginalisierung sie aber vor allem im Recht der sozialen Hilfe sieht.⁵⁶

Die vorliegende Arbeit möchte sich diesem Diskurs zur aufenthaltsrechtlichen Stratifizierung von Migrant*innen daher aus rechtswissenschaftlicher Perspektive anschließen und die (nur scheinbare) aufenthaltsrechtliche Widersprüchlichkeit des Ansatzes einer Integration von Margizens beleuchten. Dazu greift sie auf die Methode der Rechtsvergleichung zurück und untersucht vergleichend den aufenthaltsrechtlichen Umgang mit den Margizens in Frankreich.

In einer vergleichenden Analyse Frankreichs und Deutschlands hat *Michalowski* bereits die Entwicklung einer Integrationspolitik und -gesetzgebung für Migrant*innen mit Aufenthaltstitel als staatliche Aufgabe dargestellt.⁵⁷ Aus politikwissenschaftlicher Perspektive hat *Breyer* sich mit dem Status und den Regularisierungsmöglichkeiten von *Sans-Papiers* in Frankreich und Geduldeten in Deutschland auseinandergesetzt.⁵⁸ Die rechtswissenschaftliche Studie von *Hinterberger* behandelt die Regularisierungsperspektiven von irregulär aufhältigen Migrant*innen in Deutschland, Österreich und Spanien.⁵⁹ Ein umfassender Rechtsvergleich zur Integration der Margizens in Deutschland und Frankreich existiert bislang jedoch nicht,⁶⁰ sodass die Arbeit auch hier eine Lücke schließt.

Der konkrete Zuschnitt der Arbeit hat zur Folge, dass einige Aspekte, die mit den oben genannten Themenfelder verbunden sind, nicht behandelt werden können und im Folgenden daher kurz abzugrenzen sind. Die Rekonstruktion der Regelungen als Integrationsregime beschränkt sich auf Bundesrecht – landes- und kommunalrechtliche integrationsrelevante Regelungen können daher nicht behandelt werden, obgleich ihnen insbesondere für bestimmte Bereiche eine hohe Bedeutung zukommt.⁶¹ Dies gilt insbesondere für die Bereiche der frühkindlichen als auch schulischen Bildung, die unter die vorrangige Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen;⁶² die Untersuchung thematisiert daher auch nicht speziell die Integrati-

56 Janda, *Migranten im Sozialstaat*, 2012, S. 380.

57 Michalowski, *Integration als Staatsprogramm*, 2007.

58 Breyer, „Wenn ich Papiere habe, dann gehen in der Welt die Türen auf...“, in: Ottersbach/Prölß, 2011, 103.

59 Hinterberger, *Regularisierungen irregulär aufhältiger Migrantinnen und Migranten*, 2020.

60 So auch Aulanier/Bartel, *Migrations Société* 2022 (2), 19, welche die Integrationspolitik der Länder vergleichen.

61 Zu diesen etwa SVR, *Steuern, was zu steuern ist*, 2018, S. 104 ff.

62 Hierzu auch Eichenhofer, *ZAR* 2021, 19 (72 f.).

on von Kindern oder Jugendlichen. Die religiöse Integration der Margizens wird ebenfalls nur im Rahmen der Integrationskurse behandelt, da die Regelung religionsbezogener Integrationsaspekte regelmäßig Ländersache ist.⁶³ Da der Fokus der Arbeit auf dem rechtlichen Integrationsregime liegt, werden genderspezifische Aspekte der Integration nicht untersucht, wobei in der Praxis Frauen oftmals in besonders hohem Maße durch Exklusionsmechanismen benachteiligt werden.⁶⁴ Hinsichtlich der Untersuchung der französischen Rechtslage ist zu konkretisieren, dass vorliegend ausschließlich die rechtliche Situation der Margizens in Metropolitan-Frankreich analysiert wird – eine Untersuchung der Situation in den französischen Überseegebieten bleibt ausgespart.⁶⁵

63 SVR, Steuern, was zu steuern ist, 2018, S. 122.

64 Speziell zur Integration drittstaatsangehöriger Migrantinnen und bestehender Forschungslücken s. *Lechner/Atanisev*, Integration von Migrantinnen in Deutschland, 2023; hierzu auch die *Fachkommission Integrationsfähigkeit*, Gemeinsam die Einwanderungsgesellschaft gestalten, 2020, S. 77 ff.; zur Gender-Spezifität als informeller Aspekt aufenthaltsrechtlicher Stratifizierung auch *Morris*, WSI Mitteilungen 2015, 365 (369).

65 Zur oftmals äußerst problematischen Situation in den Überseegebieten, s. *Basilien-Gainche*, Les Droits des Migrants en Outre-Mer, in: Cahin/Szurek/Poirat, 2025 (im Erscheinen).

